

gesprochen sei, daß in Folge dieses Grundsatzes die dadurch nicht ausgeschlossene Verjährung alter Hypotheken, deren Inhaber unbekannt seien, nicht durch die Vermuthung des Erlöschenfeins der Forderung durch Ablauf einer gewissen Zeitfrist, sondern nur durch die Vermuthung der geschenen Tilgung der Forderung durch Zahlung begründet werde.

Allein um eben diesen Unterschied hervorzuheben, und anzudeuten, daß die §. 27 ausgesprochene Unverjährbarkeit der in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Rechte dem Erlaß von Edictalien zum Zwecke der Beseitigung von solchen Hypotheken, deren rechtmäßige Inhaber unbekannt sind, nicht entgegensteht, scheint es der Deputation rathsam und nöthig, die fraglichen Worte beizubehalten, und sie kann daher ihrer Kammer nur anrathen,

unter Ablehnung des Beschlusses der ersten Kammer die §. unverändert anzunehmen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 120 unverändert an? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident D. Haase: Die erste Kammer hat bei dieser §. beschlossen, die Worte: „die Tilgung der Forderung rechtlich vermuthet werden und“ ausfallen zu lassen. Allein die Deputation rathet aus dem in dem Bericht S. 760 bemerkten Grunde der Kammer an, den Beschluß der ersten Kammer abzulehnen und §. 121 unverändert anzunehmen. Nimmt die Kammer dem Rathe der Deputation gemäß unter Ablehnung des gedachten Beschlusses der ersten Kammer die §. 121 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 122.

Elöschung der Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche.

Die vorstehend (§. 99 ff.) bemerkten Ursachen des Erlöschen der Hypothek äußern zwar unter den Betheiligten ihre Wirkung alsobald, wie sie vorhanden sind, in Bezug auf Dritte hingegen tritt, vermöge der Deffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs (§§. 21, 22), ihre Wirkung, ausgenommen bei der durch Ablauf der Zeit erloschenen Hypothek (§. 100), erst mit der wirklichen Löschung der Forderung im Grund- und Hypothekenbuch ein.

Sie sind also nur als Rechtstitel zur Löschung zu betrachten, auf deren Grund letztere entweder auf Antrag eines Betheiligten, oder, (im Falle der gerichtlichen Zwangsversteigerung des Grundstücks nach §§. 18, 105) Amtshalber erfolgen muß.

Die Motive sagen:

Zu §. 122.

Wenn nach Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner eine Hypothek nur auf eine gewisse Anzahl Jahre bestellt und die Forderung solchergestalt in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden wäre, so ist nach Ablauf dieser Zeit aus dem Inhalt des Eintrags der Forderung selbst zu ersehen, daß die Hypothek erloschen sei, es kann also Niemand bei Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs durch den Mangel einer Löschungsbemerkung versucht werden, zu glauben, die Hypothek bestehe noch, und es fordert also hier die Deffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs keinesweges, daß, in Widerspruch mit dem Eintrag der Forderung selbst, die Hypothek nach Ablauf der bestimmten Zeit noch so lange als bestehend ange-

sehen werde, bis sie ausdrücklich und förmlich gelöscht ist. Damit ist indessen nicht gesagt, daß eine solche Löschung nicht vorgenommen werden dürfe.

Hinsichtlich aller übrigen Erlöschungsarten folgt das, was die §. besagt, nothwendig aus der Deffentlichkeit des Hypothekenbuchs, Dritte sind hier im Gegensatz der Betheiligten erwähnt, und es sind darunter alle diejenigen zu verstehen, welche im Vertrauen auf das Grund- und Hypothekenbuch Rechte an dem Grundstück oder an einer darauf eingetragenen Forderung erworben haben.

Das Deputationsgutachten lautet:

Dagegen erklärt sich die unterzeichnete Deputation mit der von der jenseitigen Kammer beantragten und durch U.berücksichtigung sich empfehlenden Fassung der

§. 122

einverstanden, wonach dieselbe also lauten soll:

„Löschung der Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche.“

„In den unter 1, 2, 3 bemerkten Fällen erlöscht die Hypothek von selbst alsobald, wie die Ursache des Erlöschen eingetreten ist. In den unter 4, 5, 6, 7 angegebenen Fällen hingegen wird die Ursache des Erlöschen vermöge der Deffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs (§. 21, 22) in Bezug auf Dritte erst mit der wirklichen Löschung der Forderung im Grund- und Hypothekenbuche wirksam. Diese zuletzt erwähnten Ursachen des Erlöschen sind also nur als Rechtstitel zur Löschung zu betrachten, auf deren Grund letztere auf Antrag eines Betheiligten erfolgen muß.“

Nur der Bestimmtheit wegen beantragt die Deputation noch, daß in diese Fassung nach den Anfangsworten „In den“ hinzugefügt werde

„§. 99“

und empfiehlt mit dieser Einschaltung die §. in der von der ersten Kammer vorgeschlagenen Fassung zur

Annahme.

Präsident D. Haase: Die Deputation empfiehlt uns die Annahme von §. 122 in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung, jedoch mit der Modification, daß nach den Anfangsworten „In den“ hinzugefügt werde: „§. 99“.

Abg. Klien: Ich wollte mir nur eine Frage erlauben. Es wird doch wohl durch diese §, insofern hier die Fälle unter 1, 2, 3, erwähnt worden, die Bestimmung von §. 115 nicht alterirt, wo dem Schuldner nachgelassen ist, die Schuld auf sich cediren zu lassen. Der Gläubiger kann in einem solchen Falle nicht entsagen. Wenn damit §. 115 nicht aufgehoben sein soll, so bin ich einverstanden.

Referent Abg. Braun: Es ist das keineswegs die Absicht. §. 115 bleibt als Ausnahme stehen, und es würde der Grundsatz anzuwenden sein, daß die Ausnahme die Regel verstärkte in den nicht ausgenommenen Fällen.

Präsident D. Haase: Dadurch dürfte sich das Bedenken des Abg. Klien erledigen. Ich habe bereits die Fassung bemerkt, in welcher nach dem Vorschlage der Deputation diese §. von der Kammer angenommen werden möchte, und frage: ob die Kammer diese §. in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung annimmt? — Wird einstimmig angenommen.